

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 2. Dezember 2003

zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen im Bereich der Feuerpolizei (Kaminfegerdienst) und der Gebäudeversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 16. September 2003;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz
gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. a^{bis} (neu)

[Mit der Ausführung des Gesetzes sind beauftragt:]

a^{bis}) die für die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
zuständige Direktion¹⁾ (die zuständige Direktion);

¹⁾ Heute : Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 4a (neu) Die zuständige Direktion

Die zuständige Direktion erteilt und entzieht die Kaminfegerkonzessio-
nen.

Art. 5 Bst. a

[Der Oberamtmann hat im Bezirk die Oberaufsicht über die Feuerpo-
lizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden.

Im Einzelnen obliegt ihm Folgendes:]

- a) er erstattet dem Staatsrat, der zuständigen Direktion und der Gebäudeversicherung seinen Bericht in den vom Gesetz und von der Ausführungsverordnung vorgesehenen Fällen;

Art. 8 Bst. b und d (neu)

[Die Gebäudeversicherung:]

- b) erstattet dem Oberamtmann, dem Staatsrat und der zuständigen Direktion Bericht in den diesen Behörden zugewiesenen Entscheidungsfällen;
- d) legt den Tarif der Gebühren für die von ihr vorgenommenen Handlungen fest.

***Art. 27* Grundsätze**

¹ Die periodische Reinigung der Feuerstellen, Herde, Rohre, Kamine, Rauchkammern sowie aller Feuereinrichtungen ist obligatorisch. Sie wird von einem konzessionierten Kaminfeger vorgenommen.

² Alle Eigentümer oder Mieter sind verpflichtet, die Feuereinrichtungen ihres Hauses oder ihrer Wohnung reinigen zu lassen, selbst wenn sie behaupten, die Reinigung persönlich vorgenommen zu haben.

***Art. 28* Kaminfegerkreise**

¹ Das Kantonsgebiet wird für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen in Kaminfegerkreise eingeteilt, deren Anzahl und Ausdehnung vom Staatsrat auf Antrag der Gebäudeversicherung festgelegt werden. Bei den betroffenen Oberamtmännern und Kaminfegermeistern wird eine Stellungnahme eingeholt.

² Bei der Bildung der Kaminfegerkreise sorgt der Staatsrat für eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslasten unter den Konzessionsnehmern, wobei er auf die Anzahl der Feuerinstallationen und die geografische Ausdehnung der Kreise Rücksicht nimmt. Der Kreis muss für einen Kaminfegerbetrieb wirtschaftlich tragfähig sein.

³ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch die Verteilung der Kaminfegerkreise.

⁴ Im Bedarfsfall kann die Gebäudeversicherung eine vorläufige Anpassung der Kreisbegrenzungen vornehmen. Diese Anpassungen dürfen nicht länger als ein Jahr andauern.

Art. 29 Kaminfegerkonzession
a) Erteilung

¹ Wer eine Kaminfegerkonzession erlangen will, muss:

- a) handlungsfähig sein;
- b) einen Ausweis über den Abschluss der eidgenössischen Meisterprüfung oder ein Diplom, das von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wird, besitzen;
- c) aufgrund des Vorlebens und des Verhaltens jegliche Gewähr in Bezug auf die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit bieten;
- d) zahlungsfähig sein und es dürfen gegen ihn keine Verlustscheine ausgestellt worden sein;
- e) an einer Eignungsprüfung den Nachweis über genügende Kenntnisse der kantonalen Gesetze und Reglemente im Bereich des Bauwesens und der Feuerpolizei erbringen;
- f) fähig sein, den Betrieb persönlich zu leiten und die unter der eigenen Verantwortung ausgeführten Arbeiten selber zu überprüfen;
- g) für die Reinigung der Feuerungsanlagen des Kaminfegerkreises über das notwendige Personal verfügen.

² Die Konzession wird von der zuständigen Direktion auf Stellungnahme der Gebäudeversicherung sowie des oder der betroffenen Oberamtmänner erteilt.

³ Das Verfahren für die Erteilung der Konzession wird von der Gebäudeversicherung auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung gemäss den Bestimmungen der Ausführungsverordnung durchgeführt.

Art. 29a (neu) b) Dauer

¹ Die Konzession ist unbefristet.

² Ihre Wirkung erlischt vollständig am Ende des Monats, in dem der Inhaber Anspruch auf eine Altersrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhält.

Art. 29b (neu) c) Entzug

¹ Vernachlässigt ein Kaminfegermeister seine Pflichten absichtlich oder fahrlässig, so kann die Konzession auf Antrag der Gebäudeversicherung entzogen werden. Ausser in schwerwiegenden Fällen muss der administrativen Sanktion eine formelle Verwarnung vorangehen.

² Die Konzession muss entzogen werden, wenn der Kaminfegermeister:

a) die für die Erteilung der Konzession vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt.

b) seine Pflichten grob oder wiederholt verletzt.

³ Die strafrechtlichen Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 29c (neu) Personal

¹ Die Kaminreinigungsarbeiten müssen von Personen verrichtet werden, die im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises sind oder die über eine Berufserfahrung oder einen Befähigungsausweis verfügen, die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt werden. Der Kaminfegermeister liefert der Gebäudeversicherung die Liste seines Personals zusammen mit Kopien der Ausweise.

² Der Kaminfegermeister muss sein Personal sorgfältig auswählen, instruieren und beaufsichtigen.

³ Er ist gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts verantwortlich für die Arbeitsverrichtung seiner Angestellten.

Art. 30 Aufgaben des Kaminfegers

¹ Der Kaminfegermeister ist für die gute Ausführung seiner Arbeit verantwortlich. Er führt gemäss den Richtlinien der Aufsichtsbehörde eine Datensammlung über seine Kunden.

² Stellt er Mängel, Beschädigungen oder Unregelmässigkeiten fest, so ist er verpflichtet, den Eigentümer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

³ Bei Brandgefahr hat er ausserdem sofort folgende Behörden zu informieren:

a) die zuständige lokale Feuerkommission;

b) den zuständigen Feuerinspektor.

⁴ Er muss dem zuständigen Feuerinspektor jede Person anzeigen, die sich weigert, die obligatorischen Kaminreinigungsarbeiten verrichten zu lassen.

Art. 31 Haftpflichtversicherung

¹ Der Kaminfegermeister muss sich und sein Personal gegen alle Folgen der Haftpflicht aus der Ausführung ihrer Arbeit versichern.

² Die Höhe der Versicherungssumme wird in der Ausführungsverordnung festgelegt.

³ Der Kaminfegermeister händigt der Gebäudeversicherung eine Kopie des Versicherungsvertrages aus.

Art. 32 Kaminfegertarif

¹ Der Staatsrat legt den Kaminfegertarif nach Einsicht in die Stellungnahme der Gebäudeversicherung fest. Der Kaminfeger-Verband des Kantons Freiburg wird angehört.

² Gegen die Rechnungen für den Kaminreinigungsdienst kann innert 20 Tagen beim Kaminfegermeister Einsprache erhoben werden. Der Entscheid des Kaminfegermeisters kann mit Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Art. 32a (neu) Aufsicht über die Kaminfeger und Administrativmassnahmen

¹ Die Gebäudeversicherung übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kaminfeger aus.

² Verletzt der Kaminfeger seine Pflichten hinsichtlich der Häufigkeit der Reinigungen und der Ausführung seiner Arbeit, so muss der Eigentümer oder der Mieter unverzüglich die Gebäudeversicherung davon in Kenntnis setzen.

³ Die Gebäudeversicherung führt in den Kaminfegerbetrieben periodisch Kontrollen durch; sie erlässt die notwendigen Richtlinien und ergreift die aufgrund der Umstände erforderlichen Administrativmassnahmen. Sie kann namentlich verlangen, dass die Arbeit unverzüglich verrichtet wird, die Arbeit auf Kosten des Kaminfegers verrichtet wird, oder sie kann die Arbeit auf Kosten des Kaminfegers von einem Dritten ausführen lassen.

⁴ Sie kann der zuständigen Behörde vorschlagen, eine Verwarnung auszusprechen oder die Konzession zu entziehen.

Art. 54 Artikelüberschrift

Übergangsrecht

a) Bauarbeiten

Art. 54a (neu) b) Kaminfegerkreise

¹ Die Kaminfegermeister, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Dezember 2003 zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen im Bereich der Feuerpolizei (Kaminfegerdienst) und der Gebäudeversicherung bereits Inhaber eines Patentes sind oder denen ein Kreis zugeteilt ist, werden als Konzessionsinhaber im Sinne von Artikel 29 betrachtet.

² Der Staatsrat legt innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Dezember 2003 zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen im Bereich der Feuerpolizei (Kaminfegerdienst) und der Gebäudeversicherung die Anzahl und die Ausdehnung der Kaminfegerkreise nach Artikel 28 fest.

Art. 2

Das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Schätzungsorgane wird vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung festgesetzt.

Art. 84 Abs. 3 (neu)

³ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung legt den Ansatz der Subventionen für die Ausbildung der Feuerwehrmänner fest und passt sie der Teuerung an.

Art. 3

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER